

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes  
„Leveringhäuser Teich“,  
Stadt Waltrop,  
im Bereich des Kreises Recklinghausen  
als Naturschutzgebiet**

**Präambel:**

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 05.07.1989 ist das Gebiet „Leveringhäuser Teich“ auf dem Gebiet der Stadt Waltrop, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Das Gebiet ist ca. 10 ha groß. Es ist durch die Folgewirkung des Bergbaus entstanden. Durch Oberflächenabsenkung entwickelte sich eine ca. 5 ha große Wasserfläche auf zuvor landwirtschaftlich intensiv genutztem Acker- und Weideland.

Charakteristisch für das Bergsenkungsgewässer sind die ausgedehnten Flachwasserzonen mit ihrer Röhrich- und Schwimmblattvegetation. Besonders im Norden und Osten besteht ein zumeist breiter Gürtel aus lockeren bis dichten Binsenbeständen. Dazwischen wachsen großflächige Zwergbinsengesellschaften, die von Schlammfluren durchbrochen werden. Auf diesen Flächen findet eine starke Verbuschung durch Schwarzerlen statt. Nördlich an das Gewässer grenzt eine hochstauden- und moosreiche Ackerbrache an.

Das Bergsenkungsgewässer hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einem wertvollen Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel entwickelt.

Eine das Gewässer querende und bizarr aus dem Wasser herausragende frühere Wallhecke dient den verschiedensten Wasservögeln als Nist- und Ruheplatz.

**Inhalt**

## Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

§ 4 Jagdliche Regelungen

§ 5 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 6 Befreiungen

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 9 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 10 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 11 Inkrafttreten

## Rechtsgrundlagen

### Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35 - 2006 -),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GV. NRW. S. 218)

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

### **§ 1 Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 10 ha groß und liegt in der Gemarkung Waltrop der Stadt Waltrop des Kreises Recklinghausen.

Der Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Fluren:

Gemarkung Waltrop

Flur	75	Flurstücke	20, 73
Flur	108	Flurstück	51.

- (2) Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)
- und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)
- dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und farbig (rot) gekennzeichnet.

- (3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
  - b) Landrat des Kreises Recklinghausen  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen
  - c) Bürgermeister der Stadt Waltrop  
Münsterstraße 1  
45731 Waltrop.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung und Entwicklung des durch Bergsenkungen entstandenen Stillgewässers mit ausgedehnten Flachwasserzonen und Verlandungsvegetation und den daran angepassten Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen und gefährdeten Wat- und Wasservögeln, als Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet sowie als Lebensraum für verschiedene Fledermausarten;
  - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung, insbesondere aus Gründen der Sukzessionsforschung;
  - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

### § 3 Allgemeine Verbotregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

**Unberührt bleibt** die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

**Unberührt bleibt** die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

**Unberührt bleibt** die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
8. Motorsport, Modellsport oder Wassersport jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
11. Gewässer fischereilich zu nutzen.

**Unberührt bleibt** das Angeln vom Ufer des Grundstückes Gemarkung Waltrop, Flur 75, Flurstück 20 in der Zeit vom 15.06. bis 15.03. eines jeden Jahres;

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten und zu befahren;
13. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen);
14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
15. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

**Unberührt bleiben**

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

**Ausnahme:**

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

**Unberührt bleibt** der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

**Unberührt bleibt** die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen. Hierzu zählt auch der Einsatz von Fischen.

**Unberührt bleibt** die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

21. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

**Unberührt bleibt** die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

23. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial, Gartenabfälle sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;

24. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften.

#### § 4

#### Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – vorzunehmen.

**Hinweis:**

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) – ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

**Unberührt bleibt** das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I Nr. 73 S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben.

**Hinweis:**

Die Aufstellung von Fallen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Dabei dürfen Schutzzweck und Schutzziel der Verordnung nicht entgegenstehen.

## § 5

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält.

**Ausnahme:**

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes mit Ausnahme der Jagd auf Wasservögel gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

## **§ 7 Gesetzlich geschützte Biotop**

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

## § 9

### Verfahrens- und Formvorschriften

#### Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **§ 10**

#### **Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bergsenkungsgebiet Ickerner Straße“ in der Stadt Waltrop im Kreis Recklinghausen vom 05.07.1989 als Naturschutzgebiet, veröffentlicht am 22.07.1989 im Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 11.07.2007

Landschaftsbehörde -

Bezirksregierung Münster  
- Höhere

51.2.1-21/RE

Dr. Jörg Twenhöven

**Abl.BezReg.Mstr. Nr.30 v.27.07.2007-S.426-In Kraft seit 03.08.2007**

